

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien
Postfach 6

Parteienverkehr: Dienstag 8-12 Uhr.
Wien 4, Operngasse 21
Fernschreibnummer 11 1783
Telefax 531 10 4330

Amt der Nö Landesregierung, 1014

An den
Abwasserverband Mittleres Pielach-,
Sierning- und Kremnitztal
Pfaffing 24
3385 Prinzersdorf

Beilagen

III/1-18.684/143-95 - *12P+1Proj*
Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (0222) 53 110 Datum
Linsbauer DW 4897 31. Oktober 1995

Betrifft

Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal,
Abwasserbeseitigungsanlage, wasserrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch

I. Teil (Bewilligung)

Der Landeshauptmann von Niederösterreich erteilt dem

Abwasserverband Mittleres Pielach-,
Sierning- und Kremnitztal

gemäß den §§ 10, 11, 12, 13, 14, 15, 32, 38, 99, 105 und 111 WRG
1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215, in der Fassung BGBl.
Nr. 185/1993) die

w a s s e r r e c h t l i c h e B e w i l l i g u n g

für die

- 1) Erweiterung der Verbandsanlagen durch
 - Verlängerung des Hauptsammlers 2 von Pottschollach bis zur bestehenden Kläranlage St. Margarethen durch Errichtung von 4245 lfm Schmutzwasserkanal,
 - Einleitung einer Schmutzwassermenge von 1280 EGW aus den Ortsnetzen von Knetzendorf, Haindorf, Winkel, Eigendorf und St. Margarethen in die Verbandskläranlage Pfaffing im Ausmaß von 8,96 l/s,
 - Umbau der bestehenden Kläranlage St. Margarethen in ein Regenüberlaufbecken,
 - Querung des Sierningbaches in Knetzendorf, Haindorf und Eigendorf,
 - Nutzung des bestehenden Schachtbrunnens am Kläranlagen-gelände von St. Margarethen als Nutzwasserbrunnen zur Wasserentnahme für Reinigungszwecke bzw. zur Füllung der Spülkippen (maximale Entnahme 120 l/min, 16 m³/d bzw. 190. m³/Jahr).

- 2) Die Einbringung von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen im Ausmaß von künftig maximal 130 m³/Tag bzw. 650 m³/Woche über die Fäkalienübernahmestation der Verbandskläranlage Pfaffing.

Diese Bewilligung wird nach Maßgabe der im Abschnitt A) enthaltenen Projektsbeschreibung und bei Einhaltung der im Abschnitt B) angeführten Auflagen erteilt, wobei der im Abschnitt C) festgelegten Überprüfungspflicht nachzukommen ist.

Die Bewilligung für die Kanalisation, das Regenüberlaufbecken und den Nutzwasserbrunnen wird gemäß § 21 WRG 1959 bis zum 30. November 2085 erteilt. Das Recht für die Einbringung von Senkgrubenräumgut in die Kläranlage wird bis 31. Dezember 2000 befristet erteilt.

(Hinweis:

Ein Antrag auf Wiederverleihung des Wasserbenutzungsrechtes kann frühestens 5 Jahre, spätestens 6 Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden.)

Das Wasserbenutzungsrecht ist im Sinne des § 22 Abs. 1 WRG 1959 mit der Anlage verbunden.

Die zur Durchführung des bewilligten Vorhabens erforderlichen Dienstbarkeiten (Duldung der Inanspruchnahme fremder Grundstücke für die projektsgemäßen Anlagen) sind gemäß § 111 Abs. 4 WRG 1959 als eingeräumt anzusehen, soweit die Einräumung nicht ausdrücklich durch freie Vereinbarung erfolgt ist.

Als Fristen nach § 112 WRG 1959 werden für den Beginn des gegenständlichen Vorhabens der 31. Mai 1998, für dessen Vollendung der 31. Dezember 2000 bestimmt.

(Hinweis:

Werden diese Fristen nicht eingehalten, so erlischt gemäß § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 das mit diesem Bescheid verliehene Wasserbenutzungsrecht.)

A) Projektsbeschreibung

I. Sierningsammler - Verbandsbauabschnitt 13:

ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Einzugsgebiet

Unter dem Begriff „Sierningtal-Sammler“ sind folgende Gemeinden zusammengefaßt:

Haunoldstein:	Mitgliedsgemeinde beim Verband
Markersdorf-Haindorf:	Mitgliedsgemeinde beim Verband

St. Margarethen:

Mitgliedsgemeinde beim Verband

Hafnerbach:

Mitgliedsgemeinde beim Verband

Prinzersdorf:

Mitgliedsgemeinde beim Verband

dem Ausbau des Sierning-Sammlers sollen die Abwässer der vorgenannten
len erfaßt und der Verbandskläranlage Pfaffing zugeführt werden.

ländlichen Projekt wird der Hauptsammler 2

hollach bis St. Margarethen geplant.

er 2 erfaßt die Abwässer aus der KG Knetzersdorf, Haindorf, Win-
rgarethen, Wieden, Linsberg, Rammersdorf, Wilhersdorf und
an das bereits in Bau befindliche Teilstück vom HS 2 in

lich der Verbandskläranlage Pfaffing, Nördlich ver-
Bundesstraße 1.

Pielach.

n die Sierning oder deren Zubringer

ebiet.

nd

n im Trenn-

strie

gen

Um die anfallende Mischwassermenge im Regenwetterfall zu reduzieren, wird die bestehende Kläranlage St.Margarethen zu einem Regenüberlaufbecken umgebaut, von dem max. $2 Q_s + Q_r$ in den weiterführenden HS 2 abgegeben werden.

Als gemeinsame Anlagenteile der gesamten betroffenen Gemeinden im Einzugsgebiet des Sierningtalsammlers werden alle im Schema und im Übersichtsplan dargestellten Verbindungskanäle zwischen den Hauptorten und der Kläranlage bezeichnet. Dazu gehören auch die in diesen Leitungen notwendigen Pumpwerke und andere Sonderbauwerke. Die wesentlichen Teile für dieser Projekt sind:

der Hauptsammler HS 1

von der Kläranlage Pfaffing über Hafnerbach (PW 1) bis Wimpassing (PW2):

BA 07 in Betrieb

und

von Wimpassing über Mitterau(PW3) bis Haunoldstein(PW4)

BA 09 in Betrieb

und

der Hauptsammler HS 2

vom PW4 (Haunoldstein) über Großsierning, bis Pottschollach, **BA 09 in Bau,**
Fertigstellung 1995

und

Fortsetzg.Hauptsammler HS 2

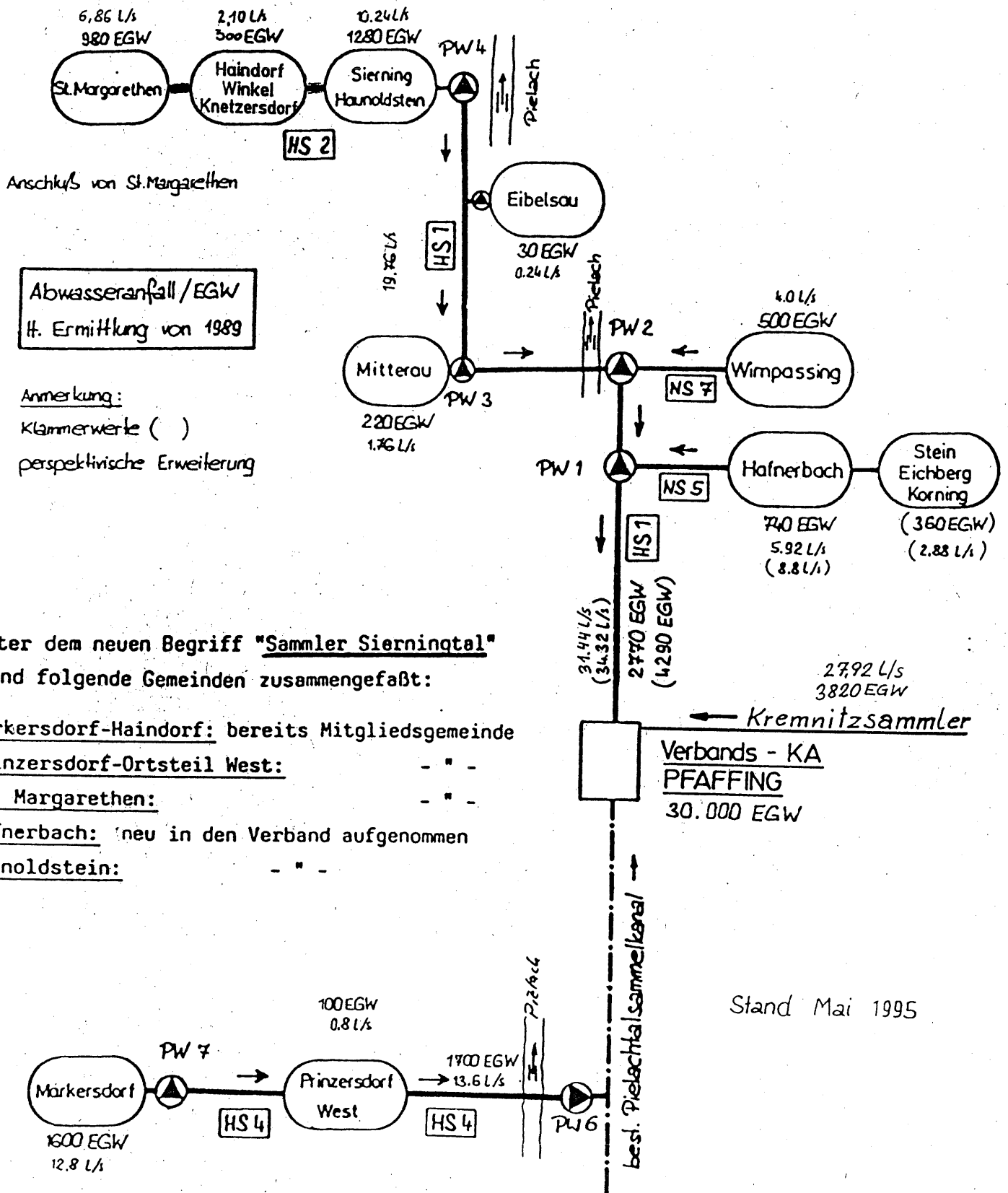
gegenständliches Projekt von Pottschollach über Haundorf, Winkel und Eigendorf
bis St.Margarethen.

BA 13

Alle erforderlichen Kanäle in den gesamten betroffenen Gemeindegebieten sind zum Ortsnetz zu rechnen und hier nicht berücksichtigt.

Die betrachteten gemeinsamen Anlagenteile gehen von einem Trennsystem aus und beinhalten nur die zur Kläranlage geführten Schmutzwasserkanäle mit Nebenanlagen.

SAMMLER SIERNINGTAL - SCHEMA



Abwasseranfall / EGW
H. Ermittlung von 1989

Anmerkung:
Klammerwerte ()
perspektivische Erweiterung

Unter dem neuen Begriff "Sammler Sierningtal"
sind folgende Gemeinden zusammengefaßt:

- Markersdorf-Haindorf: bereits Mitgliedsgemeinde
- Prinzersdorf-Ortsteil West: - " -
- St. Margarethen: - " -
- Hafnerbach: neu in den Verband aufgenommen
- Haunoldstein: - " -

Stand Mai 1995

BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

Entwässerungsverfahren

Die einzelnen Ortsnetze im Einzugsbereich außer St. Margarethen (Mischsystem) werden im Trennsystem entwässert. Das Schmutzwasser wird über den Hauptsammler 1 und 2 der Verbandskläranlage zugeführt. Regenwässer werden auf Eigengrund versickert bzw. es werden bestehende RW-Kanäle zur Ableitung genutzt.

Bemessungswassermengen für den Schmutzwasseranfall

Gerechnet wurde mit $q_t = 7$ l/s pro 1000 EGW. Die 7 l/s ergeben sich aus 5 l/s Schmutzwasser plus 2 l/s Fremdwasser. Der verminderte Fremdwasseranteil wurde aufgrund der Dichtheit der neu verlegten Kanäle angenommen.

Für das im Mischsystem ausgeführte Ortsnetz von St. Margarethen wird mit $2 Q_t + Q_r = \text{ca. } 12$ l/s pro 1000 EGW gerechnet, die im Regenwetterfall aus dem RÜB in den HS 2 weitergeleitet werden. Die genauen Mengen sind der beiliegenden Regenüberlaufbeckenberechnung zu entnehmen.

Der Trockenwetterabfluß errechnet sich aus $Q_t = q_t \times \text{EGW}$. Die Berechnung basiert auf im Zuge der Studie Abwasserverband mittleres Pielachtal „Sammler Sierningtal“ durchgeführten Erhebungen vom Dez. 1989 (rev. Jänner 1990) betreffend die derzeit angeschlossenen Einwohner und Gewerbebetriebe, so wie die zukünftig möglichen Ortserweiterungen laut Flächenwidmungsplänen. Die detaillierte Berechnung der Schmutzwassermengen aus den einzelnen Katastralgemeinden ist den Projekten für die jeweiligen Ortsnetze zu entnehmen. Eine Zusammenfassung der aus den Ortsnetzen eingeleiteten Schmutzwassermengen zeigt Tab. 1.

EGW-Zusammenstellung und Einleitungswerte

Im Schema „Sammler Sierningtal“ werden die zukünftig vorgesehenen Einleitungsmengen in die Verbandskläranlage Pfaffing dargestellt.

Tabelle 1

Schmutzwasseranfall der Katastralgemeinden

Gemeinde		EGW zukünftig	l/s 1000 EGW	Q _t (l/s)
St. Margarethen	St.Margarethen	630	7	4,41
	Eigendorf	40	7	0,28
	Wieden			
	Linsberg	110	7	0,77
	Rammersdorf	110	7	0,77
	Wilhersdorf	90	7	0,63
Markersdorf- Haindorf	Haindorf			
	Knetzersdorf	180	7	1,26
	Winkel	120	7	0,84
Summe		1.280		8,96

Damit ergibt sich zukünftig ein **Gesamtabwasseranfall von 8,96 l/s.**

Diese Abwassermenge wird in der WR-bewilligten Projektes des AV Mittleres Pielachtales bereits bewilligt..

TECHNISCHE BESCHREIBUNG

Allgemeine Beschreibung Sierning-Sammler

Der Sierning-Sammler entwässert die südlich der Verbandskläranlage Pfaffing liegenden Gemeinden entlang der Sierning und die erste Strecke entlang der Pielach(HS1). Sein Verlauf und die zum Verbandssammler gehörenden Anlagenteile werden im Schema Pkt. 2.4. und im Übersichtsplan dargestellt.

Die in den Gemeinden erforderlichen Nebensammler, Seitenstränge und Hausanschlüsse sind Bestandteil der jeweiligen Ortsnetze.

Im gegenständlichen Projekt wird der Hauptsammler von Pottschollach in der Gemeinde Haunoldstein bis St.Margarethen geplant und dafür um Bewilligung angesucht.

Stranglängenzusammenstellung

Strang	von	bis	Material/ Dimension	Länge (lfm)
HS 2	Anschluß HS 2 in Pottscholl. S 2.45	S 2.55 Knetzersdorf	PVC DN 300	1107
HS 2	S 2.55	S 2.61 Haindorf	PVC DN 300	465
HS 2	S 2.61	S 2.73 Autobahn	PVC DN 300	609
HS 2	S 2.73 A	S 2.77 Eigendorf Sierningquerung	PVC DN 300	540
HS 2	S 2.77	S 2.95 Straßenkreuzung L 5153/L 5174	PVC DN 300	1267
HS 2	S 2.95	S 2.99 KA-St. Margarethen	PVC DN 300	233
HS 2	S 2.99	S 2.100 Drosselstrecke	PVC-DN 200	24

Σ Sierningsammler

4.245 lfm

Im Ortsnetz St. Margarethen sind 29 lfm B-DN 400 MW-Kanal als Beckenzulauf neu zu errichten.

Linienführung des Hauptsammlers

Hauptsammler 2 (Teil 3,4,5 und 6)

Der geplante Abschnitt des Hauptsammlers HS2 beginnt bei Pottschollach nach der ÖBB-Brücke über die Sierning mit Schacht 2.45 und verläuft entlang der Sierning in Richtung Süd-Osten bis St.Margarethen.

Zuerst führt der Sammelkanal am linken Ufer der Sierning über die Gemeindegrenze Haunoldstein-Markersdorf bis zum Schacht 2.55 wo die zukünftige Einleitung Knetzersdorf vorgesehen ist (ca. 1110 m). Nach weiteren ca. 440m quert der Kanal die Landesstraße 5179 in Winkel bei km 0,11. Bei den Schächten vor und nach der Landesstraßenquerung werden zukünftig die Abwässer der Orte Winkel und Haindorf eingeleitet.

Am linken Ufer der Sierning weiterführend quert der Kanal nach weiteren ca. 600m die Westautobahn unter der Sierningbrücke. Etwa 250m nach der Westautobahn erreicht der Kanal das Gemeindegebiet St. Margarethen. Ca. 700m weiter Bach aufwärts in Eigendorf quert der Sammelkanal die Sierning und führt anschließend auf der Landesstraße 5153 in Richtung St. Margarethen (1260 m). Hier werden einige Hausanschlüsse der Ortschaft Eigendorf vorgenommen. Bei der Kreuzung der Landesstraße 5153 mit der Landesstraße 5174 verläßt der Kanal die Straße und führt entlang der Parzellengrenze 519/521 auf Parzelle 519 zum Kläranlagengelände St. Margarethen auf Parzelle 520 (240 m).

Regenüberlaufbecken St. Margarethen/S.

V \cong 160m³

Parz. 520

(siehe Plan Nr. 1692 - 2 - 14)

KG St. Margarethen

Entlastung in die Sierning

Die bestehende Ortskanalisation von St. Margarethen soll weiterhin genutzt werden. Deshalb gelangt aus diesem Ort Mischwasser in das Trennsystem des Sierningsammlers. Um die anfallende Mischwassermenge im Regenwetterfall zu reduzieren, muß ein Regenüberlaufbecken am Ortsende errichtet werden, von dem max. $2 \times Q_s + Q_f$ in den weiterführenden Sierningsammler HS 2 abgegeben werden.

Die Dimensionierung des Regenüberlaufbeckens in Verbindung mit dem Ortskanalnetz erfolgt so, daß nur max. 10% der jährlichen Schmutzfracht über die Regenentlastung dem Vorfluter Sierningbach zugeführt werden.

Als Standort für das zu errichtende RÜB bietet sich das Kläranlagengelände von St. Margarethen an. Dort soll das bestehende Belebungsbecken zu einem Regenüberlaufbecken mit einem Nutzinhalt von ca. 160m^3 umgebaut werden. Das Becken hat die Abmessungen $9,10 \times 9,20$ m. Bei der gewählten Ausführungsvariante "Durchlaufbecken im Hauptschluß" wird das Abwasser bis zu einer Menge von $2 Q_1 + Q_2$ am Regenüberlaufbecken vorbeigeführt.

Ein Trennbauwerk, welches neben dem Becken errichtet wird, wirft das Mischwasser ab der Menge $2 Q_1 + Q_2$ ab und es gelangt über ein kurzes Kanalstück DN 400 in das Regenüberlaufbecken.

Der Klärüberlauf über den das mechanisch geklärte Abwasser in die Sierning entlastet wird, muß in DN 400 neu errichtet werden.

Beim Zulauf zum Regenüberlaufbecken wird eine gelochte Beruhigungsschürze für die gleichmäßige Verteilung des Abwassers angeordnet.

Um das Abtreiben von Schwimmschlamm in den Vorfluter zu vermeiden, wird vor dem Klärüberlauf eine Tauchwand angebracht.

Der bestehende Zulauf wird nach Fertigstellung des Trennbauwerkes bis zum letzten Schacht vor dem Regenüberlaufbecken abgerissen, und die Leitung zum Anschluß an das Trennbauwerk neu verlegt.

Die bestehende Ablaufleitung, und alle Leitungen für den Sauerstoffeintrag werden abgebrochen.

Die Zulaufleitung vom bestehenden Pumpwerk neben der Kläranlage muß neu installiert werden. Die zukünftige Pumpleitung mündet in den Abwasserkanal im Schieberschacht in Anschluß an das Trennbauwerk.

Die Entleerung des Regenüberlaufbeckens erfolgt mittels RW-Pumpen in den Abwasserkanal im Schieberschacht.

Die bestehenden Trennwände zwischen Belebungsbecken und Nachklärbecken bzw. Schlammstapelbecken werden abgetragen.

Die Sohle des Regenüberlaufbeckens wird etwas angehoben um die erforderliche Tiefe des Pumpensumpfes zu erreichen. Das Sohlgefälle des Beckens wurde mit 2% gewählt um Ablagerungen vorzubeugen.

Die Reinigung wird mit automatisch gesteuerten Spülkippen durchgeführt.

Die Spülkippen werden von einem bestehenden Schachtbrunnen im Kläranlagengelände versorgt.

Die Abflußsteuerung erfolgt prinzipiell mittels Durchflußmengenmessung (VENTURI) und E-Schieber. Der E-Schieber ist gemeinsam mit einem Handrad-schieber in einem Schieberschacht zwischen Trennbauwerk und Mengenmessung situiert.

Sollte die Schiebersteuerung aus irgend einem Grund ausfallen und der Schieber ganz geöffnet sein, verhindert die mechanische Drossel, daß die abfließende Abwassermenge die unterhalb befindlichen Pumpwerke nicht überlastet und Störungen verursacht.

Das Becken erhält eine Stahlbetondecke mit Aussparungen für den Einbau der Spülkippen.

Nutzwasserbrunnen

Allgemeines

In St. Margarethen gibt es keine zentrale Wasserversorgung, weshalb die Versorgung über einen bestehenden Schachtbrunnen im Kläranlagengelände erforderlich ist. Dieser Brunnen ist nicht gesondert wasserrechtlich bewilligt, sondern wurde im Zuge des Kläranlagenbaues miterrichtet.

Beim Betrieb des Regenüberlaufbeckens ist kein ständiger Wasserverbrauch erforderlich. Das Wasser wird nur zu Spül- und Reinigungszwecken nach Regenereignissen benötigt. Die Reinigung erfolgt im Automatik- oder Handbetrieb.

Die statistische Häufigkeit des Anspringens des Beckens liegt bei fünfzehn bis zwanzig Ereignisse im Jahr, tatsächlich gibt es eine entsprechende Schwankungsbreite.

Die Spülung des Beckens erfolgt grundsätzlich automatisch über zwei Spülkippen, die nach der Entleerung des Beckens gefüllt und ausgelöst werden.

Je Ereignis wird üblicherweise dreimal gespült.

Zur manuellen Spülung ist ein Schlauchanschluß DN 80 mm vorgesehen.

Brunnenbeschreibung

Der bestehende Schachtbrunnen hat einen Durchmesser vom 100 cm und eine Tiefe von ca. 5,60 m. Es wurden 3,50 m Wasserstand gemessen. Der Brunnenausbau erfolgte mit Betonrohren mit einem Innendurchmesser von 100 cm.

Der derzeitige Brunnenschacht entspricht aber nicht ganz den Anforderungen. Dazu ist der Brunnenabschluß ca. 50 cm über Gelände hochzuziehen, um Schmutzeintritt in den Brunnen zu verhindern. Außerdem ist bis auf ca. 1 m Tiefe ein Lehmschlag einzubauen. Der bestehende Betondeckel ist gegen eine neue, tagwasserdichte Schachtabdeckung mit Entlüftung auszutauschen.

Die Wasserentnahme erfolgt über eine UWM Pumpe mit 60 l Membrandruckspeicher (z.B. Vogel Kleinautomat).

Förderleistung max. 100 l/min = 1,7 l/s bei 3 bar Betriebsdruck bzw. 120 l/min = 2,0 l/s bei 2,2 bar.

Die Leitungen werden in Brunnenschacht als Stahlrohr 1" und im Gelände als PE-Schlauch 1" ausgeführt.

Der Brunnen dient ausschließlich der Nutzwasserversorgung.

Eine deutliche Beschilderung „**kein Trinkwasser**“ ist anzubringen.

Lage und Ausbau des Nutzwasserbrunnens sind dem Plan 1692-2-14 Regenüberlaufbecken St. Margarethen zu entnehmen.

Wasserbedarfsermittlung

***) Jahresbedarf**

Zwei Spülkippen à 350 l/lfm Einzelvolumen je 3,75 lfm = $2 \times 0,35 \times 3,75 = 2,64 \text{ m}^3$ je Füllung. Für die manuelle Spülung wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % angesetzt.

$$Q_a = (20 \text{ E/a} \times 3 \text{ F/E} \times 2,64 \text{ m}^3/\text{F}) \times 1,20 = 190 \text{ m}^3/\text{a}$$

***) Tagesbedarf**

Als maximaler Tagesbedarf werden sechs Spülungen angenommen.

$$Q_a = 6 \text{ F/d} \times 2,64 \text{ m}^3/\text{F} = 15,84 \approx 16 \text{ m}^3/\text{d}$$

***) Spitzenbedarf**

Als Spitzenbedarf wird die Leistung der eingesetzten Pumpe angesetzt.

Die erforderliche Pumpenleistung errechnet sich bei einer zugrundegelegten Füllzeit der Spülkippen von ca. 60 Minuten zu $Q_p = Q_s = 3,2 \text{ l/s}$ und wird daher mit 5 l/s angesetzt. Dieser Spitzenverbrauch kann durch die angegebene Pumpenleistung abgedeckt werden.

Die Druckleitung vom Brunnen zur Spülkippenanspeisung wird aus PE-Schlauch 1" hergestellt. Die Länge der Leitung beträgt ca. 5 m.

Querschnittsform, Baustoffe und Tiefenlage

Der Hauptsammler HS 2 wird im geplanten Bauabschnitt in PVC-DN 300 ausgeführt. Das Mindestgefälle liegt bei 2,0‰, das bedeutet, dass eine Wassermenge $Q_{\text{voll}} = 43,5 \text{ l/s}$ bei einer Geschwindigkeit $V_{\text{voll}} = 0,62 \text{ m/s}$ abgeführt werden kann.

Die Abzuführende Wassermenge liegt bei ca. 10 l/s im Mischwasserfall und kann somit problemlos abfließen.

Die Tiefenlage ist zwischen 2.0 und 4.0 m Sohlentiefe. In seichteren oder tiefer als 3,50 m liegenden Abschnitten ist auf Grund der statischen Belastung eine Betonummantelung vorgesehen.

Einstiegs- und Putzschächte

Die Einstiegsschächte werden mit einem Ortbetonunterteil oder mit einem Fertigteil-schachtunterteil (GFK) mit aufgesetzten Fertigteilringen mit einem Durchmesser von 100 cm entsprechend ÖNORM B 2504 ausgeführt. Den Abschluß der Putzkammer nach oben bilden zwei Fertigteilkonusse, die sich auf DN 60 cm verengen.

Die Abdeckung der Schächte erfolgt auf Straßen und Wegen mit Schachtabdeckungen Klasse D nach ÖNORM B 5110 mit Schmutzfängern.

Im Hochwasserbereich der Sierning werden verschraubbare Deckel Kl. D tagwasserdicht eingesetzt.

Zwischen den Einstiegsschächten verlaufen die Rohrleitungen geradlinig (max. 11' Abweichung) und ohne Gefällsänderung. Als Abstieghilfe werden PVC-überzogene gekröpfte Steigseisen in der Schachtwand eingebaut.

Sierningbachquerung

Der Hauptsammler 2 quert in Eigendorf die Sierning. Im Querungsbereich ist das PVC-Rohr zu isolieren, mit Beton voll zu ummanteln und zu sichern.

Die vorhandene Sohlbefestigung ist durch Steinwurf wiederherzustellen. Die Ausführung ist den Detailplänen zu entnehmen. Die Schächte sind hochwasserdicht auszuführen.

Fremde Einbauten

In die Lagepläne sind die Einbauten der EVN, Post, ÖBB, die geplante Trasse der HLAG und bestehende Kanäle lt. den zur Verfügung gestellten Plänen eingetragen. Diese erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Einbautenträger sind vor Beginn zu Einbautenverhandlungen zuzuziehen, um die genaue Lage zu erkunden und die Vorgangsweise für Freilegungen bzw. Umlegungen genau abzusprechen.

II. Fäkalienübernahme:

Bei der biologischen Kläranlage des Abwasserverbandes in Pfaffing besteht eine Übernahmestation für Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen. Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Nö vom 9. März 1994, III/1-18.684/119-94, wurde die Erhöhung des Einleitungskonsenses auf maximal 80 m³/d bzw. 400 m³/Woche befristet bis 31. Dezember 1995 genehmigt.

Nunmehr hat der Abwasserverband die Verlängerung der Bewilligung unter gleichzeitiger Erhöhung des Entnahmekonsenses auf 130 m³/d bzw. 650 m³/Woche beantragt.

Aus jenen Verbandsbereichen, die noch keine Abwasserentsorgung über Ortskanalisationen haben, sowie aus Streulagenbereichen fallen zunehmende Mengen an Räumgut an. Die Kläranlage weist noch ausreichende Kapazitäten auf, sodaß eine Übernahme von Räumgut möglich sein sollte, ohne das festgelegte Reinigungsziel in Frage zu stellen.

B) Auflagen

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Für die Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf die Baufristen dieses Bescheides ein mit der Förderungsverwaltung (Abteilung B/3-C des Amtes der NÖ Landesregierung) koordinierter Bauzeitplan zu erstellen. Dieser ist spätestens mit Baubeginnsfrist dieses Bescheides der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
2. Brunnen und Quellen, bei welchen durch Baumaßnahmen eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht, sind festzustellen. Die erforderlichen Untersuchungen zum Zwecke der Beweissicherung sind durch die hydrologische Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) oder durch unbefangene und geeignete Fachleute festlegen und durchführen zu lassen. Bei Beeinflussungen ist der Besitzer des beeinträchtigten Brunnens schadlos zu stellen.

Hinweis: Bei Baudurchführung im Grundwasser (einschließlich Schwankungsbereich) und dabei geplanter Wasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Projektunterlagen (u.a. hydrogeologisches Gutachten, Angabe betroffener Wasserberechtigter, Ausmaß der Wasserhaltung) um wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 56 WRG 1959 bei der Wasserrechtsbehörde anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung darf mit den jeweiligen Baumaßnahmen begonnen werden.

3. Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage ist die Standsicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen zu gewährleisten. Die einschlägigen Sicherheitsnormen und Regeln der Technik sind zu beachten.
4. Bei der Errichtung der Kanalisations- und Kläranlagenbauwerke ist - erforderlichenfalls ungeachtet der Festlegungen des Projektes - die Dichtheit der Bauwerke zu gewährleisten. Die jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnisse sind durch entsprechende Wahl von Material und Baumethoden zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Sanierung bestehender Kanäle.
5. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit aller Bauwerke und abwasserführenden Anlagenteile von einem Fachkundigen prüfen zu lassen. Bei der wasserrechtlichen Überprüfung ist die Dichtheitsbestätigung unter Angabe der Prüfmethode vorzulegen.

6. Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wieder herzustellen.
7. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Mündungsbauwerken und Gewässerquerungen ist das Einvernehmen mit dem Gerinneerhalter hinsichtlich der wasserbaulich erforderlichen Ausführungsweise herzustellen.
8. Bei flußbaulichen Maßnahmen (Gerinnequerungen und dgl.) ist dafür Sorge zu tragen, daß keine wasserfremden und fischereigefährdenden Stoffe (z.B. Bitumen, Zementmilch, Frostschutzmittel) ins Gewässer gelangen.
9. Bei Bauarbeiten im Bereich von Gerinnen ist der schadlose Wasserabfluß zu gewährleisten, wobei insbesondere auf die Hochwasserabfuhr Bedacht zu nehmen ist.
10. Der bei der Abwasserreinigung anfallende Schlamm sowie Räumgut aus Schächten und Kanälen dürfen nicht in Gewässer, Sand- und Schottergruben eingebracht werden. Über die Art der Beseitigung oder Verwertung dieser Stoffe ist anläßlich der Vorlage der Ergebnisse der Abwasser- und Vorfluteruntersuchung zu berichten.
11. Die Einbringung von Jauche, Gülle, Siloabwässern, Pflanzenschutzmitteln und Rückständen der Weinerzeugung in die Abwasseranlage ist verboten.
12. Die Bedingungen und Auflagen der behördlichen Genehmigungsbescheide sind den mit der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlage befaßten Unternehmungen und Organen zur Kenntnis zu bringen.

II. KANALISATION

13. Bei der Errichtung von Kanalisationsanlagen auf Privatgrundstücken ist vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen.
Die Arbeiten sind unter möglicher Schonung landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen. Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen bzw. ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Schäden am Bestand sind zu vergüten, Flurschäden nach den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.
14. Die Wasserhaltung bei den Kanalbauarbeiten ist so durchzuführen, daß Beeinflussungen des Grundwassers nach Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit der hydrologischen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden (z.B. allseitig in den gewachsenen Boden ausreichend eingebundene Dichtungsriegel).

Mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen. Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen; das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, diese Niederschrift ist bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.

15. Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen.
16. Vor Inbetriebnahme sind die Kanalstränge gemäß den ÖNORMEN B 2503 und B 2504 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.
17. Die Kanalisation ist spätestens 5 Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehlanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen.
Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch einen Ziviltechniker ein Bericht zu erstellen und dem Betreiber der Kanalisation vorzulegen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch einen Ziviltechniker zu dokumentieren.
Der Bericht des Ziviltechnikers über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch den Betreiber der Kanalisation aufzubewahren.
In weiterer Folge ist in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.
18. Eine Betriebsvorschrift für die Kanalisation ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung der Kanalisationsbauwerke (Kanalstränge, Schächte, Düker, Regenentlastungen, Drosselstrecken, Pumpwerke, Regenbecken) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen.
19. Die Betriebsvorschrift ist spätestens beim wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren in 3-facher Ausfertigung der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
20. Eine genehmigte Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und im Betriebsgebäude der Kläranlage oder am Gemeindeamt aufzulegen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der genehmigten Betriebsvorschrift zu erfolgen.

21. Mit der Wartung bzw. dem Betrieb der Kanalisation ist eine verlässliche Person als Wartungsorgan zu betrauen. Das Wartungsorgan ist durch den Projektanten in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen. Für eine geeignete Vertretung ist Sorge zu tragen.
22. Nach Fertigstellung der Regenentlastungen sind die über die Drosseleinrichtungen weitergeleiteten Mischwassermengen durch Abflußmengenmessungen zu kontrollieren. Es ist ein Meßprotokoll anzufertigen. Dieses ist von dem mit der Bauaufsicht betrauten Ziviltechniker bestätigen zu lassen und im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren vorzulegen.
23. Überläufe bei Regenbecken sind durch eine (schwimmende) Tauchwand gegen das Austragen von Schwimmstoffen zu sichern.
24. Die Regenentlastungen und Regenbecken sind nach stärkeren Regenereignissen, mindestens jedoch einmal monatlich, zu kontrollieren und bei Notwendigkeit zu räumen bzw. zu warten.
25. Bei Pumpwerken sind Fehlerstromschutzschalter zu verwenden, die bei atmosphärischen Überspannungen nicht abschalten. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch eine Fachfirma ist bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
26. Für den Notbetrieb von Pumpwerken ist ein mobiles Notstromaggregat bereitzuhalten. Entsprechende Anschlußmöglichkeiten sind bei allen Pumpwerken vorzusehen. Der Standort des Notstromaggregates ist der Behörde bekanntzugeben und in der Betriebsvorschrift festzuhalten. Eine von außen sichtbare optische Störanzeige kann angebracht werden.
27. Die Einbindung von Gerinnen mit Bachcharakter (Wasserführung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Niederschlägen), von Quellüberläufen und Drainagen in die zur Kläranlage führenden Stränge der Kanalisation ist unzulässig.
28. In Schmutzwasserkanäle darf lediglich Schmutzwasser eingebracht werden. Die Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswässer, Drainagewässer, Quellwässer sowie nur thermisch belastete Kühlwässer), ist unzulässig.
In Regenwasserkanäle dürfen lediglich Wässer eingebracht werden, die nicht als Schmutzwasser gelten. Die Einbringung von Schmutzwasser - ausgenommen nur thermisch belastetes Kühlwasser in geringfügigem Ausmaß - ist unzulässig.
29. Bei der Herstellung von Kanalanschlüssen ist dafür Sorge zu tragen, daß bestehende Senkgruben, Kleinkläranlagen oder Sickergruben aufgelassen werden und das Abwasser auf kürzestmöglichem Wege in die öffentliche Kanalisation gelangt.

30. Bei Neuanschlüssen von Kanalsträngen ist die Einhaltung des wasserrechtlich bewilligten Maßes der Wasserbenutzung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausbauzustand der Abwasseranlagen (Kläranlage, Regenentlastungen, Pumpwerke) zu gewährleisten.
31. Der Anschluß von gewerblichen oder industriellen Betrieben an die Kanalisation ist vor definitiven Schritten betreffend den Anschluß des jeweiligen Betriebes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Das gilt auch für die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern das im bewilligten Projekt vorgesehene Ausmaß des Abwasseranfalls maßgeblich überschritten wird.
32. Wenn durch Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation Wasserrechte für Einzelabwasseranlagen gegenstandslos werden, ist dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Durchführung von Erlöschensverfahren (unter Angabe des Wasserberechtigten und des Objektes) anzuzeigen.
33. Anzustreben ist, daß die Einleitung der projektierten Schmutzwässer in die Kläranlage Pfaffing erst nach deren Anpassung an den Stand der Technik erfolgt.
34. Die Randbedingungen der derzeit bestehenden Bewilligungen sind hinsichtlich der Einbringung von Senkgrubenräumgut und Räumgut aus Kleinkläranlagen weiterhin zu beachten.
35. Den in den nachstehenden Erklärungen (Abschnitt D) enthaltenen Forderungen ist zu entsprechen.

C) Überprüfung der Anlage

Umfang und Zeitabstände für die Überprüfung der Anlage werden gemäß § 134 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 und Abs. 5 WRG 1959 wie in der Auflage 17 beschrieben festgelegt.

D) Erklärungen

Erklärung des Vertreters des NÖ Straßendienstes:

Durch das gegenständliche Projekt sind folgende Straßenzüge und Brückenobjekte (Lichte Weite > 2,0 m) betroffen:

L 5153, L 5179

Nachstehende Forderungen sind einzuhalten:

1 Vorarbeiten

Mindestens 14 Tage vor Baubeginn ist die Trassenführung im Detail mit der zuständigen Straßenmeisterei festzulegen, wobei Querungen möglichst senkrecht zur Straßenachse auszuführen sind.

2 Ausführung

Querungen sind in Straßen mit gutem Fahrbahnzustand im Bohrverfahren herzustellen.

Entlangführungen haben außerhalb der Fahrbahn zu erfolgen, sind aber in Damm- und Einschnittböschungen unzulässig.

(Der straßenseitige Rand der Künette muß mindestens 50 cm vom Böschungsfuß des Dammes bzw. vom oberen Rand der Einschnittböschung entfernt sein.)

Schächte sind außerhalb der Fahrbahn anzuordnen.

Ausführungspläne

Nach Beendigung der Arbeiten sind die Ausführungspläne mindestens im Maßstab 1:1000 in einfacher Ausfertigung unter Hinweis auf die Sondernutzungsbewilligung der zuständigen Nö Straßenbauabteilung zu übergeben.

3 Anforderungen an die Leitung

Die Leitungsstränge im Straßenbereich - das ist bis zu einem Abstand von 1,5 m vom jeweiligen Fahrbahnrand - sind so herzustellen, daß die statischen Anforderungen erfüllt werden und auch eine ordnungsgemäße Verdichtung in unmittelbarer Rohrnähe möglich ist.

Eine entsprechende Rohrqualität oder zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (wie zum Beispiel Ummantelung, Schutzrohre und Halbschalen) sind vorzusehen.

Die Mindestüberdeckung hat 80 cm zu betragen. Bei Straßenquerungen sind die Leitungen (außer Kanal) durch Überschubrohre u. dgl. zu sichern, um im Gebrechensfall eine Beschädigung der Straße zu vermeiden.

4 Verfüllen der Künetten

4.1 Im Straßenbereich

Die Künetten sind mit frostsicherem Material in Lagen von maximal 25 cm Dicke zu verfüllen und die einzelnen Lagen mit geeignetem Gerät zu verdichten.

4.2 Außerhalb des Straßenbereiches

Die Künetten sind mit geeignetem schütffähigem Material sofort zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Das benützte Gelände (Bankette, Böschungen, Gräben u. dgl.) ist ordnungsgemäß instandzusetzen.

Die vor Beginn der Arbeiten entfernten und zwischengelagerten Straßeneinrichtungen (Geländer, Leitpflocke, Hektometersteine, Grenzsteine u. dgl.) sind ordnungsgemäß wiederzusetzen.

Etwa beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungen sind zu ersetzen.

5 Provisorische Wiederherstellung

Vor Freigabe für den allgemeinen Verkehr ist als oberste Schicht für Straßen mit staubfreier Oberfläche eine mind. 10 cm dicke bitumenstabilisierte Tragschichte als provisorischer Künettenabschluß herzustellen.

Dieser provisorische Künettenabschluß ist laufend zu kontrollieren und bei Auftreten von Setzungen sofort auf das Niveau der übrigen Straßendecke aufzufüllen.

6 Endgültige Wiederherstellung

Nach Überwinterung bzw. nach Abklingen der Setzungen ist der endgültige Künettenabschluß so herzustellen, daß nach Entfernung des provisorischen Künettenabschlusses unter Einbeziehung der Abbruchränder ein ebener scharfkantiger und geradliniger Fahrbahnanschluß entsteht.

Die Deckenkonstruktion ist bis auf das angrenzende Straßenniveau wie folgt herzustellen, wobei eine ebenflächige Fahrbahn zu gewährleisten ist:

6.1 Bit. Beläge

BUNDESSTRASSEN 20 cm bit. Tragschichte (BTS ...) und 5 cm bit. Decke.

LANDESHAUPT- und LANDESSTRASSEN 14 cm bit. Tragschichte (BTS II) und 4 cm bit. Decke.

6.2 Pflasterungen

Wie im Anschlußbereich, jedoch auf mind. 15 cm Unterlagsbeton.

6.3 Schotterstraßen

10 cm Mineralbeton aus Kantmaterial

7 Besondere Vorschriften

Schachtabdeckungen und Einlaufgitter sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 600 kN bei Bundesstraßen B und S und 400 kN bei Landeshaupt- und Landesstraßen dimensioniert sein. Die Verwendung von höhenverstellbaren Schachtabdeckungen wird empfohlen.

8 Arbeitsdurchführung

Bei sämtlichen Arbeiten im Straßenbereich ist mindestens 2 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei herzustellen und während der Bauarbeiten zu pflegen. Nach endgültiger Wiederherstellung ist mit dem zuständigen Straßenmeister eine Niederschrift bezüglich der ordnungsgemäßen Instandsetzung zu verfassen.

Sofern Brücken oder Objekte berührt werden, ist darüber hinaus das Einvernehmen mit der Brückenbauabteilung (Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1040 Wien, Operngasse 21) herzustellen.

9 Besondere Bedingungen für Kanalherstellungen

Die Einleitung der auf Straßengrund anfallenden Oberflächenwässer in den Kanal ist auch bei Behandlung der bestehenden und allenfalls auszubauenden Straße im Ortsbereich mit herkömmlichen Auftausalzen auf Basis Calcium- und Natriumchlorid zu dulden und deren klaglose Abfuhr entschädigungslos zu gewährleisten.

10 Allgemeine Feststellungen

Der Einräumung von Leitungsrechten auf Straßengrund und deren Eintragung als Dienstbarkeit zu Lasten der Bundes- bzw. Landesstraßenverwaltung (z.B. in das Wasserbuch) wird nicht zugestimmt.

11 Hinweise

11.1 Für die beabsichtigten Bauherstellungen auf Straßengrund ist getrennt nach Bundes- und Landesstraßen um Sondernutzung von Straßengrund in 3-facher Ausfertigung (Lagepläne mit Grundgrenze und techn. Bericht) im Wege der Straßenmeisterei St. Pölten-West bei der NÖ Straßenbauabteilung 5, Linzerstraße 106, 3100 St. Pölten, anzusuchen.

Bei betroffenen Brückenobjekten ist zusätzlich bei der Abteilung B/2-D des Amtes der NÖ Landesregierung, 1040 Wien, Operngasse 21, anzusuchen.

Soferne im gegenständlichen Projekt im Freilandgebiet die Errichtung von Anlagen oder Anlageteilen innerhalb der Schutzzone von Bundesstraßen oder Bundesschnellstraßen (in einer Entfernung bis 15 m bzw. bis 25 m beiderseits der Straße) beabsichtigt ist, ist gemäß § 21 BStG 1971 um Ausnahmegenehmigung bei der Abteilung II/2 des Amtes der NÖ Landesregierung anzusuchen.

Vor dem Vorliegen der erforderlichen Bewilligungen darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

11.2 Wenn "Forderungen" gemäß 2 nicht eingehalten werden können, kann die jeweils betroffene Straßenverwaltung - in der Regel anlässlich der Sondernutzungsbewilligung - Ausnahmen bewilligen.

11.3 Ersatzvornahme

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Straßenverwaltung bei nicht ordnungsgemäßer oder nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen zur ersatzweisen Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Bewilligungswerbers berechtigt ist, soferne einer schriftlichen Aufforderung der Straßenverwaltung, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen wird.

Die Ersatzvornahme kann von der Straßenverwaltung an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Erklärung des Vertreters des Fischereirevierverbandes IV
St. Pölten:

Gegen das Projekt wird kein Einwand erhoben. Acht Tage vor Baubeginn der Gerinnequerungen ist der Fischereiausübungsberechtigte zwecks Abfischung zu verständigen. Sollten solche notwendig sein, hat die Kosten der Konsenswerber zu tragen.

Erklärung des Vertreters der Österreichischen Post- und
Telegraphenverwaltung:

Hinsichtlich der Querung von Kanal und ÖPT-Leitung im Bereich der Tischlerei Dür ist spätestens 2 Wochen vor Baubeginn das Einvernehmen mit dem Bautrupps Obergrafendorf herzustellen.

Erklärung des Vertreters der Gemeinde Haunoldstein:

Gegen das Projekt bestehen keine Einwände. Es müßte jedoch gewährleistet sein, daß der Sierningbach-Begleitweg wieder ordnungsgemäß hergestellt wird.

Erklärung des Vertreters der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Gegen das Vorhaben besteht kein Einwand. Allfällige Flurschäden sind nach den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer abzugelten.

Erklärung des Vertreters der Verwaltung des öffentlichen Wasser-
gutes:

Gegen die Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut durch Herstellung von

- Auslaufbauwerken
- Gerinnequerungen
- Entlanglegungen im notwendigen Ausmaß

besteht (vorbehaltlich der erforderlichen behördlichen Bewilligungen) bei Einhaltung nachstehender Auflagen durch den Antragsteller kein Einwand:

1. Vor Baubeginn, spätestens jedoch bis 31. Dezember 1995, ist bei der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, unter Vorlage von folgenden Unterlagen um die Genehmigung zur Grundbenützung anzusuchen:

A. Katasterplan (2-fach)

Der Plan hat zu enthalten:

- a) Darstellung der genauen Lage der auf öffentlichem Wassergut geplanten Anlagen
- b) die Grundstücksnummer der berührten Gerinneparzelle

- c) die Fließrichtung des Gewässers
- d) den Maßstab des Lageplanes
- e) die Katastralgemeinde

B. Technische Beschreibung

Kurze Beschreibung der auf öffentlichem Wassergut geplanten Anlagen.

2. Anschließend ist mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau) ein Benützungsbereinkommen abzuschließen.
(Die vertragliche Regelung erfolgt mittels eines Rahmenvertrages, dessen Verwendung den Verwaltern des öffentlichen Wassergutes vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vorgeschrieben wurde.)
3. Sämtliche auf öffentlichem Wassergut vorgesehene Arbeiten sind im Einvernehmen mit der Bundeswasserbauverwaltung (Abteilung B/3-A des Amtes der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1040 Wien, Tel.Nr. 0222/53110/4402) durchzuführen und ist allfälligen Forderungen dieser Dienststelle in bezug auf die Ausführung der Anlagen auf öffentlichem Wassergut zu entsprechen.
4. Nach Abschluß der Bauarbeiten sind die in Anspruch genommenen Flächen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Allfällige Baustellenabfälle, überschüssiges Erdmaterial etc. sind zu entfernen. Beschädigungen der Grasnarbe oder der Uferbegleitwege sind zu beheben.
5. Bei den Bauarbeiten entfernte oder verschüttete Grenzzeichen zum öffentlichen Wassergut sind nach Beendigung der Bauarbeiten auf Kosten des Antragstellers von einem Fachkundigen (Zivilgeometer) zu rekonstruieren.
6. Sollten sich während der Bauarbeiten Abweichungen von der eingeräumten Benützungsbewilligung ergeben, so ist dies der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes unter Anschluß von Planunterlagen (2-fach) und einer Beschreibung der Abänderungen schriftlich bekanntzugeben.

Erklärung von Herrn Dipl.Ing. Paul Pfaffenbichler als Fischereipächter:

Als Fischereipächter des Sierningbaches besteht gegen das gegenständliche Abwasserprojekt von Fischereiseite kein Einwand. Bei erforderlichen Querungen des Sierningbaches ersuche ich um rechtzeitige Verständigung (Tel.: 02742/361953) zwecks eventuellen Abfischens des Querungsbereiches.

II. Teil (Verfahrenskosten)

Der Abwasserverband Mittlers Pielach-, Sierning- und Kremnitztal wird verpflichtet, folgende Verfahrenskosten zu bezahlen:

- Kommissionsgebühren gemäß §§ 76 und 77 AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51) und der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBl. 3860/1-2, für die örtliche Verhandlung am 25. Oktober 1995 (2 Amtsorgane, Dauer 6 halbe Stunden) S 1.560,--

Dieser Betrag von S 1.560,-- ist mittels beiliegenden Zahlscheines binnen drei Wochen ab Erhalt des Bescheides einzuzahlen.

Begründung

Die Erteilung der Bewilligung stützt sich auf das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere der mündlichen Verhandlung am 25. Oktober 1995 und das hiebei von dem technischen Amtssachverständigen erstattete Gutachten.

Das in die Verhandlungsschrift aufgenommene Gutachten lautet:

Gutachten des technischen Amtssachverständigen:

"Beurteilung:

Die Bemessung der Kanalisation und der Pumpwerke entsprechen dem Stand der Technik und den gesetzlichen Anforderungen. Sie führen zu einer Verbesserung des derzeitigen Zustandes (zur Zeit erfolgt die Entsorgung der Abwässer außerhalb des Ortsgebietes St. Margarethen in den verbauten Gebieten mit mehr oder weniger regelmäßiger Räumung und die Einleitung der Abwässer in die bestehenden Regenwasserkanalstränge) und sind positiv zu beurteilen. Durch den vorgesehenen Umbau der Kläranlage St. Margarethen in ein Regenüberlaufbecken wird gewährleistet, daß die organische Fracht der im Mischsystem gefaßten Abwässer der Gemeinde St. Margarethen zu über 90 % im Regenwetterfall der Kläranlage zugeleitet werden und deren Behandlung damit dem Stand der Technik entspricht. Zukünftig angeschlossene Gebiete müssen im Trennsystem ausgeführt werden.

Die geringfügige Änderung des Projektes Sierningsammler bis Pottschollach im Zuge der Sierningquerung ist im vorliegenden Projekt schon enthalten.

Die projektierten Schmutzwässer wurden beim 1994 bewilligten Projekt der Kläranlage Pfaffing (30.000 EGW) bereits berücksichtigt. Damit ist nach deren Ausbau eine dem Stand der Technik entsprechende Behandlung der Abwässer gewährleistet. Vorgesehene Bauvollendung dieser Kläranlage ist der 30. Juni 1998.

Im Zuge der Verhandlung wurde der Schutz der Nutzwasserbrunnen für die Tierzucht auf Gst.Nr. 65 ausführlich diskutiert.

Vom Projektanten wurden dazu folgende Maßnahmen getroffen:

1. Errichtung eines Pumpwerkes im Regenüberlaufbecken; damit kann die Lage des Kanals in geringer Tiefe (< 2,5 m) erfolgen.
2. Der Unterflurschacht 2,84 wird im Abstand von 25 m zum Brunnen errichtet.
3. Dieser Schacht wird durch Querriegeln zusätzlich abgedichtet. Weiters wird auf die Auflagenpunkte 4 und 5 hingewiesen.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen kann davon ausgegangen werden, daß die Brunnen durch die Kanalerriichtung nicht beeinträchtigt werden. Der bestehende Schachtbrunnen am Kläranlagengelände darf nur für Reinigungszwecke bzw. zur Füllung der Spülkippen im beantragten Ausmaß verwendet werden.

Damit kann aus abwassertechnischer Sicht unter Beachtung der folgenden Auflagen eine Bewilligung erteilt werden:

Auflagen:

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Für die Kanalisation ist unter Bedachtnahme auf die Baufristen dieses Bescheides ein mit der Förderungsverwaltung (Abteilung B/3-C des Amtes der NÖ Landesregierung) koordinierter Bauzeitplan zu erstellen. Dieser ist spätestens mit Baubeginnsfrist dieses Bescheides der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
2. Brunnen und Quellen, bei welchen durch Baumaßnahmen eine Beeinflussungsmöglichkeit besteht, sind festzustellen. Die erforderlichen Untersuchungen zum Zwecke der Beweissicherung sind durch die hydrologische Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) oder durch unbefangene und geeignete Fachleute festlegen und durchführen zu lassen. Bei Beeinflussungen ist der Besitzer des beeinträchtigten Brunnens schadlos zu stellen.

Hinweis: Bei Baudurchführung im Grundwasser (einschließlich Schwankungsbereich) und dabei geplanter Wasserhaltung ist rechtzeitig vor Baubeginn unter Vorlage von Projektunterlagen (u.a. hydrogeologisches Gutachten, Angabe betroffener Wasserberechtigter, Ausmaß der Wasserhaltung) um wasserrechtliche Bewilligung im Sinne des § 56 WRG 1959 bei der Wasserrechtsbehörde anzusuchen. Erst nach Vorliegen dieser Bewilligung darf mit den jeweiligen Baumaßnahmen begonnen werden.

3. Bei Baudurchführung und Betrieb der bewilligten Anlage ist die Standssicherheit von Objekten (Dämme, Hochbauten, Brücken), Verkehrsflächen sowie Böschungen zu gewährleisten. Die einschlägigen Sicherheitsnormen und Regeln der Technik sind zu beachten.

4. Bei der Errichtung der Kanalisations- und Kläranlagenbauwerke ist - erforderlichenfalls ungeachtet der Festlegungen des Projektes - die Dichtheit der Bauwerke zu gewährleisten. Die jeweiligen Boden- und Grundwasserverhältnisse sind durch entsprechende Wahl von Material und Baumethoden zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die Sanierung bestehender Kanäle.
5. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtheit aller Bauwerke und abwasserführenden Anlagenteile von einem Fachkundigen prüfen zu lassen. Bei der wasserrechtlichen Überprüfung ist die Dichtheitsbestätigung unter Angabe der Prüfmethode vorzulegen.
6. Grenzzeichen, die im Zuge der Bauarbeiten entfernt werden sollen, sind durch einen befugten Ziviltechniker einzumessen und zu versichern. Nach den Bauarbeiten sind diese wieder herzustellen.
7. Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten an den Mündungsbauwerken und Gewässerquerungen ist das Einvernehmen mit dem Gerinneerhalter hinsichtlich der wasserbaulich erforderlichen Ausführungsweise herzustellen.
8. Bei flußbaulichen Maßnahmen (Gerinnequerungen und dgl.) ist dafür Sorge zu tragen, daß keine wasserfremden und fischereigefährdenden Stoffe (z.B. Bitumen, Zementmilch, Frostschutzmittel) ins Gewässer gelangen.
9. Bei Bauarbeiten im Bereich von Gerinnen ist der schadlose Wasserabfluß zu gewährleisten, wobei insbesondere auf die Hochwasserabfuhr Bedacht zu nehmen ist.
10. Der bei der Abwasserreinigung anfallende Schlamm sowie Räumgut aus Schächten und Kanälen dürfen nicht in Gewässer, Sand- und Schottergruben eingebracht werden. Über die Art der Beseitigung oder Verwertung dieser Stoffe ist anläßlich der Vorlage der Ergebnisse der Abwasser- und Vorfluteruntersuchung zu berichten.
11. Die Einbringung von Jauche, Gülle, Siloabwässern, Pflanzenschutzmitteln und Rückständen der Weinerzeugung in die Abwasseranlage ist verboten.
12. Die Bedingungen und Auflagen der behördlichen Genehmigungsbescheide sind den mit der Errichtung und dem Betrieb der Abwasseranlage befaßten Unternehmungen und Organen zur Kenntnis zu bringen.

II. KANALISATION

13. Bei der Errichtung von Kanalisationsanlagen auf Privatgrundstücken ist vor Beginn der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen. Die Arbeiten sind unter möglicher Schonung landwirtschaftlicher Kulturen und des sonstigen Bestandes durchzuführen.

Nach Verlegung der Stränge sind die Künetten entsprechend der natürlichen Bodenschichtung wieder aufzufüllen bzw. ist der frühere Zustand wieder herzustellen. Schäden am Bestand sind zu vergüten, Flurschäden nach den Richtlinien der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer.

14. Die Wasserhaltung bei den Kanalbauarbeiten ist so durchzuführen, daß Beeinflussungen des Grundwassers nach Baudurchführung nicht auftreten. Von der Bauleitung sind im Einvernehmen mit der hydrologischen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung (Abteilung B/3-D) Dichtungsmaßnahmen festzulegen, die ein Abströmen von Grundwasser wirksam unterbinden (z.B. allseitig in den gewachsenen Boden ausreichend eingebundene Dichtungsriegel).

Mitverlegte Baudrainagen sind im Bereich der Dichtungsmaßnahmen zu unterbrechen und flüssigkeitsdicht zu verschließen. Die Durchführung der Maßnahmen hat unter Kontrolle der örtlichen Bauaufsicht zu erfolgen; das Ergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten, diese Niederschrift ist bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.

15. Bei Querungen von Drainsträngen ist die Drainage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen. Die ordnungsgemäße Übernahme durch die Eigentümer ist zu bestätigen.
16. Vor Inbetriebnahme sind die Kanalstränge gemäß den ÖNORMEN B 2503 und B 2504 einer Dichtheitsprobe zu unterziehen. Die Ergebnisse der Dichtheitsproben sind schriftlich festzuhalten und bei der Überprüfungsverhandlung vorzulegen.
17. Die Kanalisation ist spätestens 5 Jahre nach vollständiger Inbetriebnahme mittels Kanalfernsehen (ausgenommen beschließbare Kanäle, Druck- und Unterdruckleitungen) auf Bestand, Funktionsfähigkeit und Fehlanschlüsse durch eine Fachfirma überprüfen zu lassen.
Auf diesen Prüfergebnissen aufbauend ist durch einen Ziviltechniker ein Bericht zu erstellen und dem Betreiber der Kanalisation vorzulegen. Festgestellte Schäden und Mängel sind zu beheben und die Mängelbehebung durch einen Ziviltechniker zu dokumentieren.
Der Bericht des Ziviltechnikers über die Kanalüberprüfung bzw. die Mängelbehebung ist durch den Betreiber der Kanalisation aufzubewahren.
In weiterer Folge ist in Abhängigkeit von Bauzustand und Alter der Kanalisation die Überprüfung zu wiederholen und sind allenfalls festgestellte Mängel zu beheben, wobei das Untersuchungsintervall 10 Jahre nicht überschreiten darf. Die Dokumentation der Prüfergebnisse und der Mängelbehebung hat in gleicher Weise wie bei der Erstüberprüfung zu erfolgen.

18. Eine Betriebsvorschrift für die Kanalisation ist durch einen einschlägigen Fachmann ausarbeiten zu lassen. Die Vorschrift hat eine Beschreibung der Funktion der einzelnen Anlagenteile zu enthalten. Hinsichtlich der Wartung der Kanalisationsbauwerke (Kanalstränge, Schächte, Düker, Regenentlastungen, Drosselstrecken, Pumpwerke, Regenbecken) sind die notwendigen Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die entsprechenden Zeitintervalle in der Betriebsvorschrift zu berücksichtigen.
19. Die Betriebsvorschrift ist spätestens beim wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren in 3-facher Ausfertigung der Wasserrechtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
20. Eine genehmigte Ausfertigung der Betriebsvorschrift ist dem Wartungsorgan auszuhändigen und im Betriebsgebäude der Kläranlage oder am Gemeindeamt aufzulegen. Der Betrieb der Anlage hat entsprechend der genehmigten Betriebsvorschrift zu erfolgen.
21. Mit der Wartung bzw. dem Betrieb der Kanalisation ist eine verlässliche Person als Wartungsorgan zu betrauen. Das Wartungsorgan ist durch den Projektanten in Zweck und Funktion der Anlage einzuführen. Für eine geeignete Vertretung ist Sorge zu tragen.
22. Nach Fertigstellung der Regenentlastungen sind die über die Drosseleinrichtungen weitergeleiteten Mischwassermengen durch Abflußmengenmessungen zu kontrollieren. Es ist ein Meßprotokoll anzufertigen. Dieses ist von dem mit der Bauaufsicht betrauten Ziviltechniker bestätigen zu lassen und im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren vorzulegen.
23. Überläufe bei Regenbecken sind durch eine (schwimmende) Tauchwand gegen das Austragen von Schwimmstoffen zu sichern.
24. Die Regenentlastungen und Regenbecken sind nach stärkeren Regenereignissen, mindestens jedoch einmal monatlich, zu kontrollieren und bei Notwendigkeit zu räumen bzw. zu warten.
25. Bei Pumpwerken sind Fehlerstromschutzschalter zu verwenden, die bei atmosphärischen Überspannungen nicht abschalten. Eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch eine Fachfirma ist bei der wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
26. Für den Notbetrieb von Pumpwerken ist ein mobiles Notstromaggregat bereitzuhalten. Entsprechende Anschlußmöglichkeiten sind bei allen Pumpwerken vorzusehen. Der Standort des Notstromaggregates ist der Behörde bekanntzugeben und in der Betriebsvorschrift festzuhalten. Eine von außen sichtbare optische Störanzeige kann angebracht werden.

27. Die Einbindung von Gerinnen mit Bachcharakter (Wasserführung nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit Niederschlägen), von Quellüberläufen und Drainagen in die zur Kläranlage führenden Stränge der Kanalisation ist unzulässig.
28. In Schmutzwasserkanäle darf lediglich Schmutzwasser eingebracht werden. Die Einbringung von Wässern, die nicht als Abwasser gelten (Niederschlagswässer, Drainagewässer, Quellwässer sowie nur thermisch belastete Kühlwässer), ist unzulässig.
In Regenwasserkanäle dürfen lediglich Wässer eingebracht werden, die nicht als Schmutzwasser gelten. Die Einbringung von Schmutzwasser - ausgenommen nur thermisch belastetes Kühlwasser in geringfügigem Ausmaß - ist unzulässig.
29. Bei der Herstellung von Kanalanschlüssen ist dafür Sorge zu tragen, daß bestehende Senkgruben, Kleinkläranlagen oder Sickergruben aufgelassen werden und das Abwasser auf kürzestmöglichem Wege in die öffentliche Kanalisation gelangt.
30. Bei Neuanschlüssen von Kanalsträngen ist die Einhaltung des wasserrechtlich bewilligten Maßes der Wasserbenutzung im Zusammenhang mit dem jeweiligen Ausbauzustand der Abwasseranlagen (Kläranlage, Regenentlastungen, Pumpwerke) zu gewährleisten.
31. Der Anschluß von gewerblichen oder industriellen Betrieben an die Kanalisation ist vor definitiven Schritten betreffend den Anschluß des jeweiligen Betriebes der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen. Das gilt auch für die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern das im bewilligten Projekt vorgesehene Ausmaß des Abwasseranfalls maßgeblich überschritten wird.
32. Wenn durch Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation Wasserrechte für Einzelabwasseranlagen gegenstandslos werden, ist dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Durchführung von Erlöschensverfahren (unter Angabe des Wasserberechtigten und des Objektes) anzuzeigen.
33. Anzustreben ist, daß die Einleitung der projektierten Schmutzwässer in die Kläranlage Pfaffing erst nach deren Anpassung an den Stand der Technik erfolgt.

Baufristen:

Baubeginn: 31. Mai 1998
Bauvollendung: 31. Dezember 2000

Die Bewilligung für die Kanalisation, das Regenüberlaufbecken sowie für den Nutzwasserbrunnen kann für die gesetzliche Maximalfrist (90 Jahre) erteilt werden.

Beurteilung bezüglich Punkt II (Fäkalübernahme):

Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen entspricht in seiner Zusammensetzung weitgehend häuslichem Abwasser. Die Konzentrationen sind teilweise höher (nach Erfahrungen bei anderen Übernahmestationen bis zum dreifachen Wert) als in üblichem häuslichem Abwasser - weil aus Senkgruben vielfach nur der WC-Abwasseranteil bzw. die Küchenabwässer anfallen. Künftig ist eher mit einem Absinken der Konzentrationen zu rechnen (weil zunehmend alle häuslichen Abwässer in die Senkgruben gelangen). Die Kläranlage des Abwasserverbandes ist ausgelegt und bewilligt für eine Schmutzfracht von maximal 30.000 EGW. Sie ist nach den vorliegenden Daten zu rund einem Drittel ausgelastet. In nächster Zeit ist mit keiner wesentlich höheren Belastung zu rechnen.

Die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung und die Daten der Überprüfung im Rahmen der Gewässeraufsicht zeigen eine gute bis ausgezeichnete Reinigungsleistung.

Nach der Bewilligung (1994) wird die Kläranlage auf 30.000 EGW ausgebaut. Auch bei Übernahme von Räumgut aus Senkgruben und Kleinkläranlagen im beantragten Ausmaß von 130 m³/d und 650 m³/Woche, entsprechend ca. 2100 EGW, ist die Reinigungsleistung der Kläranlage im gesetzlich vorgeschriebenem Ausmaß gewährleistet.

Auflage:

Die Randbedingungen der derzeit bestehenden Bewilligungen sind weiterhin zu beachten.

Befristung:

Ausgehend von den ausgebauten und bewilligten Kapazitäten der Kläranlage und den absehbaren Belastungen sowie dem absehbaren und angeordneten Ausbau der Kläranlage (1998) ist eine befristete Bewilligung bis Jahresende 2000 technisch angemessen und wasserwirtschaftlich vertretbar."

Da somit die öffentlichen Interessen wie auch das Vorbringen der Beteiligten berücksichtigt sind und der Antragsteller dem Verhandlungsergebnis zugestimmt hat, konnte die angestrebte Bewilligung erteilt werden.

Die Vorschreibung der Verfahrenskosten beruht auf den angeführten Gesetzesstellen.

Auf Grund der bestehenden Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie - binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden.

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. die Gemeinde, 3384 Haunoldstein
2. die Marktgemeinde, 3385 Markersdorf-Haindorf
3. das Land Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes, p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/2-C
4. Frau Elisabeth Zeh, Schöpferstraße 5, 3100 St. Pölten
5. Herrn und Frau Alois und Martha Huber, Eigendorf 4, 3231 St. Margarethen
6. Herrn und Frau Franz und Maria Dür, Eigendorf 3, 3231 St. Margarethen
7. Herrn und Frau Franz und Rosa Lechner, Eigendorf 2, 3231 St. Margarethen
8. die Gemeinde, 3231 St. Margarethen
9. die römisch-katholischen Pfarrpfründe, 3231 St. Margarethen
10. den Bund, z.H. des Landeshauptmannes von NÖ (Verwaltung des öffentlichen Wassergutes), p.A. Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, betreffend Gst.Nr. 470, KG Großsierning, Gst.Nr. 61 und 71, KG Knetzersdorf, Gst.Nr. 1, 6, 7, 8 und 56/2, KG Winkel, Gst.Nr. 81/1, 275 und 276, KG Haindorf, Gst.Nr. 236 und 237, KG Eigendorf)
11. die Post- und Telegrafendirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland, Nordbergstraße 15, 1091 Wien
12. die EVN Energie-Versorgung Niederösterreich AG, Johann Steinböckstraße 1, 2344 Maria Enzersdorf-Südstadt
13. die ÖBB, Bundesbahndirektion, Nordbahnstraße 50, 1020 Wien
14. die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken AG, Vivenotgasse 8, 1120 Wien
15. Herrn Egmont Auersperg, Goldegg 1, 3100 St. Pölten
16. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
17. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengaase 10, 1014 Wien
18. den Fischereirevierverband IV St. Pölten, p.A. Herrn Komm.Rat Dr. Anton Öckher, Kremser Gasse 31, 3100 St. Pölten
19. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
20. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbautechnik), Bearbeiter: Dipl.Ing. Moser
21. Herrn Dipl.Ing. Günther Groissmaier, Dr. Lustkandlgasse 2, 3100 St. Pölten
22. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-C
23. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1 - Wasserbuchdienst

Für den Landeshauptmann
Mag. K r a m e r
Regierungsoberkommissär

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung
[Handwritten Signature]